Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Wimmelburg vom 12.06.1996

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBl LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über das Kommunalwahlrecht für nicht deutsche Unionsbürger vom 06.11.1995 (GVBl. LSA S. 314) i.V. mit § 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.93 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Gesetz vom 13.12.1993 (GVBl. LSA S. 767) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimmelburg mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörde (§ 50 Abs. 1 Ziff. 1 StrG LSA) in seiner Sitzung am 11.06.1996 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Landes-, Bundes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

Für den Gebrauch, der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit diese Satzung in § 6 - erlaubnisfreie Sondernutzung - nichts anderes bestimmt.

Das Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft "Mansfelder Grund - Helbra" führt im Namen und im Auftrag der Gemeinde das Genehmigungs-verfahren durch.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:

- 1. In den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer oder ähnliche Anlagen
- 2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen, und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt
- 3. die Anlage neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen, sowie die Anlage neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten von Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten

- 4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts, soweit es sich nicht um kommunikativen Verkehr handelt
- 5. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen
- 6. Werbung mit Lautsprechern
- 7. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern
- 8. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen
- 9. das Zurschaustellen von Tieren
- 10. motorsportliche Veranstaltungen
- 11. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern
- 12. das Aufstellen von Verkaufsständen aller Art und Imbißständen

§ 3 Pflichten der Erlaubnisnehmer

(1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Abweichungen sind gesondert zu behandeln.

Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muß, ist die Arbeit so vorzunehmen, daß nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufrinnen und den Versorgungs-Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft "Mansfelder Grund - Helbra" ist im Namen und im Auftrag der Gemeinde spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Auch bei Eintreten von Havarien ist das Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft "Mansfelder Grund - Helbra" zu benachrichtigen.

Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen bzw. deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (2) Wird eine beantragte und genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen, so ist die Sondernutzung bis zum Tage ihres Beginns bei der zuständigen Behörde schriftlich abzumelden.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Ein-richtungen und Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 4 Haftung

Das Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft "Mansfelder Grund - Helbra" kann im Namen und im Auftrag der Gemeinde verlangen, daß der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält.

Auf Verlangen sind der Versicherungsschein und die Prämienquittun-

gen dem Verwaltungsamtes vorzulegen.

§ 5 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind bei dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft "Mansfelder Grund Helbra" zu stellen Das Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft "Mansfelder Grund Helbra" kann im Namen und im Auftrag der Gemeinde Erläuterungen durch Zeichnungen textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden kann.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzung bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist,

- Werbeanlagen, die höher als 3,00 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden
- sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,80 qm
 - a) wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3,00 m nicht mehr als 5% der Gehwegbreite und höchstens 0,30 m in einen Gehweg hineinragen oder
 - b) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe von 4,50 m höchstens bis zu 1,00 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen und eine freie Durchgangsbreite von mindestens 2,00 m für Fußgänger verbleibt
- 3. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,60 m in einen Gehweg oder 1,00 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen
- 4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen
- 5. die Anlagen von Baustellenzufahrten bis zu 5,00 m Breite;
- 6. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast
- 7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Die in Abs. 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind vor ihrem Beginn dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft "Mansfelder Grund - Helbra" anzuzeigen.

Wird die nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 7 Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 6) können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 8 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde vom 12.06.1996.

§ 9 Übergangsregelungen

- (1) Sondernutzungen, für die das Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft "Mansfelder Grund Helbra" im Namen und im Auftrag der Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt und § 23 Abs. 2 FStrG.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer
 - entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt
 - entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungsund sonstigen Revisionsschächten freihält

- entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder
- entgegen § 3 Abs. 3 oder § 6 Abs. 3 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit im Bereich der Bundesstraßen mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM, in den anderen Fällen bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 VwVfG LSA und der §§ 53 ff. SOG LSA, i.V. mit § 109 SOG LSA erfolgt in Abstimmung durch das gemeinsame Verwaltungsamt mit der Gemeinde Wimmelburg.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der

Gemeinde Wimmelburg

vom 17.09.1992 außer Kraft.

Wimmelburg, den 12.06.1996

Zinke
Bürgermeister

ausgefertigt am: 12.06.1996

durch:

Z i n k e Bürgermeister